



Ehrenordnung

Stand: Oktober 2019



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 73072 Donzdorf, Gartenstr.26

Ehrenordnung der WJJF-D e.V.

§ 1 Zweck

Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von Budoka, welche sich auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Ju-Jitsu besonders verdient gemacht haben.

§ 2 Formen der Ehrungen

Die WJJF-D verleiht:

1. die Ehrennadel in der Grundstufe, sowie in Bronze, Silber und Gold
2. den Titel eines Instructors
3. den nächst höheren Dangrad
4. die Ehrenmitgliedschaft
5. den Titel eines Ehrenpräsidenten
6. den Titel eines Ehrenmitglieds

§ 3 Verleihung der Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel kann an Budoka verliehen werden, die sich mindestens 10 Jahre aktiv an der Verbreitung des Ju-Jitsu im regionalen Bereich verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze kann an Budoka verliehen werden, die sich mindestens 15 Jahre aktiv an der Verbreitung des Ju-Jitsu im regionalen Bereich verdient gemacht, bzw. mindestens 5 Jahre aktiv an der bundesweiten Verbandsarbeit beteiligt haben.
- (3) Die Ehrennadel in Silber kann an Budoka verliehen werden, die sich mindestens 20 Jahre aktiv an der Verbreitung des Ju-Jitsu im regionalen Bereich verdient gemacht, bzw. mindestens 10 Jahre aktiv an der bundesweiten Verbandsarbeit beteiligt haben.
- (4) Die Ehrennadel in Gold kann an Budoka werden verliehen, die sich mindestens 25 Jahre aktiv an der Verbreitung des Ju Jitsu im regionalen Bereich verdient gemacht, bzw. mindestens 15 Jahre aktiv an der bundesweiten, sowie internationalen Verbandsarbeit beteiligt haben.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 73072 Donzdorf, Gartenstr.26

§ 4 Verleihung des Titels eines Instructors der WJJF-D

- (1) Mitgliedern der WJJF-D kann der Titel eines „Instructors der WJJF-D“ verliehen werden, wenn diese folgendes vorweisen können:
1. Mindestalter 30 Jahre
 2. Inhaber des 1. Dan der WJJF-D für Level 2, des 2. Dan für Level 1
 3. Mehrjähriger Erfahrung als Übungsleiter/ Trainer im Budo Sport (evtl. Übungsleiter-Nachweis)
 4. Vorbildliche Loyalität gegenüber dem Verband und dessen Präsidium
 5. Sicheres Auftreten
 6. Gute Fähigkeiten das Fachwissen zu vermitteln
 7. Soziale Kompetenz
 8. Hingabe zu den Budokünsten (Teilnahme an nat. / int. Seminaren/TF usw.)
 9. Führungsstärke
 10. Teamfähigkeit

§ 5 Verleihung von Dangraden

- (1) Mitgliedern kann der nächsthöhere Dangrad verliehen werden, wenn diese sich durch ihr Wirken auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Budosports im besonderen Maße verdient gemacht haben. Hierbei sind insbesondere das Alter und der Gesundheitszustand des zu ehrenden Budokas zu berücksichtigen.
- (2) Der erste Dan (Shodan) kann in begründeten Ausnahmefällen (Alters- und Gesundheitszustand) auf schriftlichen Antrag des Dojos an das Präsidium verliehen werden. Das Präsidium kann nur bei Einstimmigkeit verleihen. Nach der Verleihung des ersten Dangrades durch das Präsidium, kann keine weitere Danprüfung abgelegt oder ein höherer Dangrad verliehen werden.
- (3) Über die Anerkennung von Dangraden, welche durch andere Verbände oder Personen verliehen wurden, entscheidet das Präsidium.

§ 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenpräsidenten

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten ist die höchste Form der Ehrung von Mitgliedern der WJJF-D.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch langjährige bundesweite und internationale Verbandsarbeit im höchsten Maße um die



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 73072 Donzdorf, Gartenstr.26

Entwicklung und um das Ansehen der WJJF-D verdient gemacht hat.

- (3) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich durch langjährige Arbeit im Amt als Präsident um die Entwicklung und das Ansehen der WJJF-D verdient gemacht hat und nicht mehr als gewähltes Präsidiumsmitglied tätig ist.
- (4) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ist die freie Teilnahme an allen Veranstaltungen der WJJF-D e.V. zu gewährleisten.
- (5) Ehrenpräsidenten haben gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Ehrungen können
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
 3. das Präsidium
 4. die Dojoleiterstellen.
- (2) Anträge sind an das Präsidium in einem formlosen Schreiben unter detaillierter Begründung zu stellen.

§ 8 Entscheidung über die Anträge auf Ehrung

- (1) Über die Verleihung von Ehrennadeln, von Titeln oder nächsthöheren Dangradsen entscheidet das Präsidium.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Präsident hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen über zu erteilende Ehrungen.

§ 9 Aberkennung von verliehenen Ehrentiteln

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung der WJJF-D, welche einen Ausschluss aus dem Verband begründen, sowie bei erheblichem Fehlverhalten und



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 73072 Donzdorf, Gartenstr.26

nachhaltiger Schädigung des Ansehens der WJJF-D e.V. können verliehene Titel nach sorgfältiger Prüfung der konkreten Umstände aberkannt werden.

- (2) Das Präsidium kann den Titel eines Instructors aberkennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenpräsidenten aberkennen. Die Entscheidung muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

§ 10 Ausnahmeregelungen

- (1) Über Ehrungen, die in dieser Ordnung nicht genannt werden, kann durch das Präsidium entschieden werden.
- (2) Finanzielle Ehrungen sind nicht statthaft.
- (3) Sachgeschenke haben im Wert einem dem Anlass entsprechenden Rahmen zu entsprechen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde in der Ehrenordnung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Das Präsidium der WJJF-D e.V. behält sich Änderungen der Ordnung vor.

WJJF-Deutschland e.V.

Oktober 2019

Das Präsidium

Copyright WJJF-D